



Fachabteilung 13A

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

GZ: FA13A-11.10-91/2009-26

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Ggst.: Gemeinde Greinbach,
Rodungsvorhaben,
UVP-Einzelfallprüfung.
hier: UVP-Feststellungsbescheid

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer
Tel.: (0316) 877-3820
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 28. Mai 2010

„Gemeinde Greinbach Rodungsvorhaben“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das UVP-Verfahren „**Gemeinde Greinbach, Rodungsvorhaben**“, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form,

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen

- §§ 3, 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 unter Anwendung des
- Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009.

Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 139/2009, hat die Gemeinde Greinbach folgende Kosten zu tragen:

- | | |
|--|------------------------|
| 1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2007,
LGBl. Nr. 87/2007, | |
| a) für diesen Bescheid | € 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für 30 Sichtvermerke auf den
Unterlagen á €5,60 (2fach) | € 168,00 |
| Gesamt: | <u>€ 179,30</u> |

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungswege ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 128,40** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010, auf das Konto mit der Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren:

1 x	€ 13,20	= € 13,20	für die Eingabe vom 02. April 2010 (OZ 24 im Akt)
28 x	€ 3,60	= € 100,80	für diverse Vermessungspläne und Widmungs- unterlagen
2 x	€ 7,20	= € 14,40	für Pläne
		<u>€ 128,40</u>	Gebühren gesamt

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang:

- I. Mit der Eingabe vom 29. Jänner 2009 (einlangend) hat die Bezirkshauptmannschaft Hartberg den Antrag auf Feststellung, ob für die geplante Erweiterung der Rodungen eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (konkret Fachabteilung 13A) eingebracht. Unter einem wurden dem Prüfungsbegehren Planungsunterlagen sowie kopierte Akteninhalte zur Vornahme der Abschätzung angeschlossen.
- II. Antragsgegenständlich konnte folgender Vorhabensgegenstand abgeleitet werden:
Mit eigentlichem Rodungsantrag vom 10. Mai 2007 beehrte die Gemeinde Greinbach die Vornahme von Rodungen östlich der Landesstraße B54 im Ausmaß von 2,3278 ha im Zusammenhang mit der Erweiterung des Industriegebietes Greinbach. Dieser Antrag wurde mehrfach geändert und modifiziert und erfolgte zuletzt (13. Jänner 2010, OZ16) eine Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdenkmalamtes Wien. Die zu beurteilende Erweiterungsfläche umfasst zum Entscheidungszeitpunkt 11,4126 ha.
- III. Die Schwierigkeiten der Erfassung des tatsächlichen Umfangs bereits genehmigter Rodungen (seit dem Jahre 2000 wurden zumindest zwei Rodungsbewilligungen erteilt, wobei die zweite Bewilligung im Jahre 2007 auf nicht konsumierte Teile der ersten Bewilligung ausgerichtet war) waren auf die Fragen der anzurechnenden Ersatzaufforstungsflächen, auf vorgenommene Grundstücksteilungen, auf Nichtkonsumation von Teilflächen und auf eine Disharmonie zwischen Grundstückskataster und Flächenwidmung zurückzuführen.
- IV. Der letzten in diesem Zusammenhang erstellten Excel Tabelle (im Nachschluss) wurde – entscheidungsrelevant - von der einleitenden Bezirkshauptmannschaft entgegen gehalten, dass sich an den Außenabmessungen der gesamten Rodefläche nichts geändert habe und die der Berechnung zugrunde gelegte Abweichung zwischen nicht konsumierten Flächen und im Jahre 2007 genehmigten Flächen fehlerhaft sei.

Gemeinde Greinbach Rodungen 11.10-91/2009									
Bescheid 20.3.2000		AV 21.9.2004; Bescheide 13.12.2004_30.11.2007		Antrag 10.5.2007 (Eingang)		Bescheid 30.11.2007		Modifikation des Antrages 13.1.2010 (Eingang)	
Gst.Nr.	Fläche	nicht konsumiert	Fläche	Gst.Nr.	Fläche	Gst.Nr.	Fläche	Gst.Nr.	Fläche
								P46	
1721	0,8298	1721	0,8298	1817	0,7212	1721/1	0,6791	1817 tw	0,6492
1722	0,7487	1722	0,7487	1818	0,0408	1722	0,7265	1818	0,0408
1723	0,9053	1723	0,9053	1819	0,0181	1723/1	0,6429	1819 tw	0,0191
1724	0,3741	1724	0,3741	1824	0,2032	1724/1	0,1884	1824	0,2032
1725	0,4741	1725	0,4741	1825	0,2527	1725	0,2622	1825	0,2527
1726	0,37	1726	0,37	1826	0,6606	1726	0,1939	1826	0,7065
1727	0,4168			1827	0,2186			1827	0,3192
1728	0,4417			1828	0,2126			1828	0,3598
1729	0,3981							1829	0,2921
1730	1,1757							1830	0,3403
1731	0,4291							1831	0,3137
1733	0,5181							1832	0,6841
1734	0,3665							1837	0,1088
1735	0,3832							1839	1,1052
1736	1,3113							1840	1,1845
1737	0,6441							1841	0,9328
1740/1	0,463							1842	0,4649
885/1	0,6725	885/1	0,6725			885/1	0,6725	1843	0,3596
884	0,55	884	0,55			884/1	0,5901	1844	0,3868
	11,4721	Nicht konsumiert→	4,9245		2,3278		3,9556	1845/1	1,9349
								1846	0,2636
								1847	0,219
									11,1408
								P64	
								1833	0,0048
								1834	0,0532
								1835	0,0601
								1836	0,0721
									0,1902
								P63	
								1819 tw	0,0226
								1821	0,0572
								1822	0,0018
									0,0816
									11,4126

11,4721
- 4,9245
+3,9556
+11,4126
-2,23
19,6859

Einschätzung		
Schwellenwert	Vorhaben	Prozente des SW
20 (gen.+beantragt)	19,6859	98,4295
5 (beantragt)	11,4126	228,418

- V. Im Rahmen des ParteienghÖrs/AnhÖrungsrechtes gemÄß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gaben die Umweltanwaltschaft des Landes Steiermark (OZ20) sowie der anwaltliche Vertreter der Gemeinde Greinbach (OZ19) Stellungnahmen ab, deren Tenor auf inhaltliche Zustimmung zum administrativen Ermittlungsergebnis ausgerichtet war.

B) Die BehÖrde hat erwogen:

- I. Da verfahrensgegenstÄndlich nicht die Neuvornahme einer Rodung¹, sondern die Erweiterung einer bereits bestehenden Rodung, somit ein bereits bestehendes Vorhaben ausgeweitet werden soll, ist eine allfÄllige UVP-Pflicht nach § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 (Änderungstatbestand) zu beurteilen.
- II. Bei Erreichung der Schwellenwerte der Ziffer 46 lit. b) des Anhanges 1 des UVP-G 2000 wird eine Einzelfallprüfungspflicht ausgelÖst. Diese Schwellenwerte betragen fÖr das Erweiterungsvorhaben 20 ha. (genehmigte und beantragte Rodungen werden summiert; nicht konsumierte RodungsflÄchen und ErsatzaufforstungsflÄchen werden subtrahiert) und (kumulativ erforderlich) 5 ha. (beantragte Rodungen). Die Vornahme einer Einzelfallprüfung setzt jedoch das ErfÖllen des Erweiterungstatbestandes voraus. Das heiÖt, nur wenn der in den § 3a Abs 1 Z 2 i.V.m. Anhang 1, Spalte 2, Ziffer 46 lit. b) angefÖhrte Erweiterungstatbestand als einschlägig bezeichnet werden kann, bedarf es einer Feststellung im Einzelfall.
- III. Aufgrund der zuletzt erfolgten Antragsmodifikation der Gemeinde Greinbach (Eingabe vom 13.01.2010; Modifikation des Antragsgegenstandes auf 11,4126 ha. unter BerÖcksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzes) konnte administrativ konstatiert werden, dass der angefÖhrte Schwellenwert von 20 ha. nicht überschritten wird und dieser Umstand aus der unter A) eingebundenen Tabelle ersichtlich werde. Der Schwellenwert von 20 ha. wird unter BerÖcksichtigung der von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg (BFI) angefÖhrten ErsatzaufforstungsflÄchen zu 98,43 % erreicht.

Bei der Feststellung der UVP-Pflicht sind grundsÄtzlich die in den letzten zehn Jahren zum ersten Mal aufgeforsteten bzw. die in den letzten zehn Jahren gerodeten FlÄchen zu berÖcksichtigen, sofern nicht – im Falle von Rodungen – Ersatzaufforstungen² gemÄß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 durchgefÖhrt wurden bzw. es zu einem ErlÖschen der

¹ Vgl. sinng. EnnÖckl/Raschauer: Wenn die genehmigte Anlage und das neue Projekt im Falle der gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben iSd § 2 Abs 2 anzusehen wÄren, ist auch das neue Vorhaben als Änderung zu qualifizieren (US 23.12.1998, 8/1998/2-68 [Hohenems]; US 5.3.2001, 7/2001/1-13 [Hohenau])

² § 18 Abs. 2 ForstG spezifiziert hierzu, dass Ersatzaufforstungen „in der nÄheren Umgebung der RodungsflÄche“ zu erfolgen haben.

Rodungs-bewilligung gekommen ist (vgl. Rundschreiben UVP-G 2000 und sinngemäß Ennöckl / Raschauer UVP-G).

Der im ForstG normierte und durchaus nachvollziehbare Gedanke der Nähe der Ersatzaufforstungen (Kompensation von Wirkungsverlusten) zu den genehmigten Rodungen, bereitete fachliche Schwierigkeiten bzw. konnte aus den bisherigen Aufzeichnungen der BFI Hartberg nicht eindeutig abgeleitet werden, weshalb der letzten und ökologisch strengsten Sichtweise (Schreiben der BH Hartberg vom 14.08.2009 [OZ 14], mit welchem Ersatzaufforstungsflächen von 2,23 ha. anzuerkennen wären) gefolgt wurde.

- IV. Der letzten in diesem Zusammenhang erstellten Excel Tabelle (siehe oben unter A) wurde – entscheidungsrelevant - von der verfahrenseinleitenden Bezirkshauptmannschaft entgegen gehalten, dass sich an den Außenabmessungen der gesamten Rodefläche nichts geändert habe und die der Berechnung zugrunde gelegte Abweichung zwischen nicht konsumierten Flächen und im Jahre 2007 genehmigten Flächen fehlerhaft sei. Die als nicht konsumiert angerechneten Flächen seien sehr wohl gerodet worden und wäre der zu berücksichtigende Wert um ein Flächenausmaß von 1,0070 ha zu erhöhen, was wiederum ein Überschreiten desselben und eine Korrektur der behördlichen Ersteinschätzung (vgl. unter III.) zur Folge hätte.
- V. Dieser Argumentation kann nach intensiver Befassung mit den Rodungsplänen und Teilungsplänen gefolgt werden. Es wurde versucht die Genese der aufgezeigten Grundstücke zu rekonstruieren und wurde dabei auf Erhebungsergebnisse der Materienbehörde (vgl. Aktenvermerk vom 21. September 2004 zu GZ.: 8.1-195/04, Bescheidinhalt zu GZ.: 8.1-204/2007 vom 30.11.2007), den Flächenwidmungsplan Planfall 3.0 der Gemeinde Greinbach vom 14.1.2004, diverse vermessungstechnische Informationspläne und den Grundstückskataster Bedacht genommen.
- VI. Rein mutmaßend wird davon auszugehen sein, dass der Feststellung des Aktenvermerks vom 21.9.2004 gefolgt werden wird können und die Grundstücke 1721 und 1723 zum Zeitpunkt des Aktenvermerks (21. September 2004) bezogen auf den Planfall 3.0 nicht gerodet waren. Die vermessungstechnische Erfassung der Teilgrundstücke 1721/3 und 1723/2 erfolgte mit Grundstücksteilungen vom 29.10.2003 und 31.10.2000 sowie grundbücherlichen Teilungsgenehmigungen vom 11.4.2004 und 13.9.2001. Die ebenfalls erfassten Teilgrundstücke 1721/1 und 1723/1 wurden der Rodungsbewilligung am 30.1.2007 unterworfen. Erhellende Aussagen zur eigentlichen Vornahme sowie zum

tatsächlichen Zeitpunkt der Rodungen der Grundstücke 1721/3 und 1723/2 können dem Akteninhalt nicht eindeutig entnommen werden.

Das Grundstück Nr. 1724 findet seinen mittelbaren Eingang in die Entscheidungsgrundlagen im Bescheid vom 30.11.2007, wonach auf die Vornahme einer mündlichen Verhandlung verzichtet wurde, da bereits am 20.3.2000 ein positiver Bescheid für dieselben Grundstücke erlassen wurde. Dh. vom beantragten Grundstück 1724/1 konnte auf 1724 rückgeschlossen werden, da es sich angeblich um dasselbe Grundstück gehandelt haben soll. Der Aktenvermerk vom 21. September 2004 trifft keine Aussage zu einer bereits erfolgten Konsumation. Auch in diesem Falle kann keine Aussage zur Vornahme und zum tatsächlichen Zeitpunkt der vorgenommenen Rodung der Teilgrundstücke 1724/2, 1724/3, 1724/4, 1724/5 getroffen werden. Recherchiert werden konnte, dass die Grundstücksteilung am 31.10.2000 vermessungstechnisch erfasst wurde und die grundbücherliche Teilungsgenehmigung vom 13.9.2001 datiert.

Aufgrund der Passage des Bescheides vom 30.11.2007, dass bereits am 20.3.2000 ein positiver Bescheid für dieselben Grundstücke erlassen wurde, konnte auch vom ebendort angeführten Grundstück 884/1 auf das Grundstück 884 geschlossen werden. Die Teilfläche 2 des Grundstücks 884/1 findet zwar in die Bescheidbegründung Eingang, die Möglichkeit des Rückschlusses auf die Vornahme, den tatsächlichen Umfang und Zeitpunkt der Rodung wird jedoch nicht offenbart.

VII. Die erkennende Behörde geht davon aus, dass die monierten Teilgrundstücke gerodet wurden und der Schwellenwertberechnung zugrunde zu legen gewesen wären. Dieser jedenfalls gegebenen Überschreitung des Schwellenwerts steht jedoch die Zeitspanne zwischen der Rechtskraft der Rodungsbewilligung aus dem Jahre 2000 und dem Entscheidungszeitpunkt entgegen. Der Diktion des Gesetzgebers folgend, bedarf es der Einbeziehung der genehmigten Rodungen innerhalb der letzten 10 Jahre. Die ursprüngliche Genehmigung zu GZ 8.1-684/99 ist am 4. April 2000 in Rechtskraft erwachsen und ist der Berücksichtigungszeitraum am 4. April 2010 abgelaufen. Mit anderen Worten sind die Rodungsflächen der mit Bescheid vom 20. März 2000 erteilten Rodungsbewilligung in der Entscheidungsfindung nicht mehr zu berücksichtigen und stellt sich der Flächenzusammenhang nunmehr, wie folgt, dar:

Gemeinde Greinbach Rodungen 11.10-91/2009									
Bescheid 20.3.2000		AV 21.9.2004; Bescheide 13.12.2004_30.11.2007		Antrag 10.5.2007 (Eingang)		Bescheid 30.11.2007		Modifikation des Antrages 13.1.2010 (Eingang)	
Gst.Nr.	Fläche	nicht konsumiert	Fläche	Gst.Nr.	Fläche	Gst.Nr.	Fläche	Gst.Nr.	Fläche
-	-	-	-	-	-			P46	
1721	0,8298	1721	0,8298	1817	0,7212	1721/1	0,6791	1817 tw	0,6492
1722	0,7487	1722	0,7487	1818	0,0408	1722	0,7265	1818	0,0408
1723	0,9053	1723	0,9053	1819	0,0181	1723/1	0,6429	1819 tw	0,0191
1724	0,3741	1724	0,3741	1824	0,2032	1724/1	0,1884	1824	0,2032
1725	0,4741	1725	0,4741	1825	0,2527	1725	0,2622	1825	0,2527
1726	0,37	1726	0,37	1826	0,6606	1726	0,1939	1826	0,7065
1727	0,4168	-	-	1827	0,2186			1827	0,3192
1728	0,4417	-	-	1828	0,2126			1828	0,3598
1729	0,3981	-	-	-	-			1829	0,2921
1730	1,1757	-	-	-	-			1830	0,3403
1731	0,4291	-	-	-	-			1831	0,3137
1733	0,5181	-	-	-	-			1832	0,6841
1734	0,3665	-	-	-	-			1837	0,1088
1735	0,3832	-	-	-	-			1839	1,1052
1736	1,3113	-	-	-	-			1840	1,1845
1737	0,6441	-	-	-	-			1841	0,9328
1740/1	0,463	-	-	-	-			1842	0,4649
885/1	0,6725	885/1	0,6725	-	-	885/1	0,6725	1843	0,3596
884	0,55	884	0,55	-	-	884/1	0,5901	1844	0,3868
-	11,4721	Nicht konsumiert →	4,9245	-	2,3278		3,9556	1845/1	1,9349
								1846	0,2636
								1847	0,219
									11,1408
								P64	
								1833	0,0048
								1834	0,0532
								1835	0,0601
								1836	0,0721
									0,1902
								P63	
								1819 tw	0,0226
								1821	0,0572
								1822	0,0018
									0,0816
									11,4126

+3,9556
+11,4126
15,3682

Einschätzung		
Schwellenwert	Vorhaben	Prozente des SW
20 (gen.+beantragt)	15,3682	76,841
5 (beantragt)	11,4126	228,418

- VIII. Von einer vertiefenden, kumulativen Prüfung eines allfälligen räumlichen Zusammenhanges mit den Rodungsflächen von 0,0998 ha. (Fam. Dorn; Kenntnisnahme vom 25.02.2003) und von 0,1988 ha. (Hochwasserrückhaltebecken; Bescheid vom 07.09.2005) konnte ebenso abgesehen werden³, wie die Prüfung der Anrechnung möglicher Ersatzaufforstungsflächen im Zusammenhang mit der entscheidungsrelevanten Rodung aus dem Jahre 2007. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn kann in beiden Fällen nicht erwartet werden.
- IX. Eine eindeutige Feststellung der zu beurteilenden Flächen ist gegeben und kann von einer gesicherten Einhaltung ausgegangen werden. Dies wird durch die Darstellung der Rodungsflächen im Maßstab 1:1000, durch die Angabe der genauen Ausmaße der Rodungsflächen und die Vorlage eines Vermessungsplans (erstellt von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen) gewährleistet⁴.
- X. Das Verstreichen des 10jährigen Rückrechnungszeitraumes kommt der Konsenswerberin zugute und fallen damit die mit Bescheid vom 20. März 2000 verfügbaren Rodungsflächen aus der administrativen Betrachtung hinaus. Prüfungsrelevant sind zum Entscheidungszeitpunkt lediglich die Rodungsflächen des Bescheides vom 30. November 2007 und (kumulativ betrachtet) die beantragte Erweiterungsfläche. Der tatbildliche Schwellenwert wird zwar in punkto Erweiterung überschritten, aber das kumulative Erfordernis des Erreichens des Schwellenwerts von 20ha wird nicht einschlägig (vgl. Tabelle unter B); Erfüllungsgrad von 76,841% des maßgebenden Schwellenwertes).
- XI. Somit war für das ggst. Erweiterungsvorhaben festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.
- XII. Den Anregungen der Bezirkshauptmannschaft Hartberg bezogen auf die Waldteilung und die erforderliche Interessensabwägung wird im Feststellungsstadium des UVP – Verfahrens nicht näher getreten und bedarf es der Berücksichtigung in forstrechtlichen Materienverfahren. Insbesondere wird sich die Materienbehörde mit der in § 15 Abs. 3 ForstG 1975 aufgeworfenen Frage nach einem besonders begründeten Ausnahmefalle vom Teilungsverbot auseinander zu setzen haben sowie mit der Frage, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur

³ Anm. Selbst im höchst unwahrscheinlichen Falle der Bejahung des räumlichen Zusammenhanges beider Rodungen (Anm. Entfernung der Rodungsflächen Hochwasserrückhaltebecken > 1km Luftlinie in SW-Richtung) wird der definierte Schwellenwert von 20 ha. keinesfalls erreicht werden.

⁴ Vgl. Rz 5-7 zu §19 Abs. 2 Z1 ForstG1975, Jäger F. (2003), kommentiert

Rodung beantragten Flächen besteht und welches Ausmaß das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufweist (VwGH 19.10.1992, 92/10/0140).

XIII. Die Kostenentscheidung stützt sich auf das Erkenntnis des VwGH, wonach - im Hinblick auf die Nichtigkeitssanktion des § 3 Abs. 6 UVP-G - die vorzunehmende Klarstellung einer UVP-Pflicht eines Vorhabens im Rahmen eines Feststellungsverfahrens auch im Interesse des Projektwerbers liege (vgl. VwGH 2003/03/0160-8 v. 6.8.2006).

Die Entscheidung erging somit spruchgemäß.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Wolfgang Schupfer eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Gemeinde Greinbach, 8230 Penzendorf Nr. 26 (Standortgemeinde), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
2. die Heigl Consulting ZT GmbH, Kompetenzzentrum für Raumplanung und Umwelt, z. Hd. Frau Dipl.-Ing. Heigl-Tötsch, Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz;
3. die Bezirkshauptmannschaft Hartberg, Referat Gesundheit-Umwelt-Schulen, z. Hd. Mag. Bernd Holzer, 8230 Hartberg, Rochusplatz 2, zu do. GZ: 8.1-83/2007, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
4. die Fachabteilung 13C – Umwelthanwaltschaft, z. Hd. MMag. Ute Pöllinger, 8010 Graz, Stempfergasse 7, zu do. GZ: FA13C_UA20-75/09;
5. die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail (uvp@umweltbundesamt.at);
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per E-Mail).